

Subject: WG: Einwohnerfrage VerKA 09.03. - Stadionneubau

From: Baudez <Baudez@stadt-oldenburg.de>

Date: 23/04/2026, 11:03

To: "***@keinstadionbau.de" <***@keinstadionbau.de>

CC: Sitzungsdienst <Sitzungsdienst@stadt-oldenburg.de>, "Schacht, Christine-Petra" <****@stadt-oldenburg.de>

Sehr geehrter Herr Brümman,

zu Ihren für den Verkehrsausschuss am 09. März 2026 gestellten Einwohnerfragen baten Sie um schriftliche Antwort:

Frage 1: Wie viele Veranstaltungen mit wie vielen Besucherinnen und Besuchern liegen dem Verkehrskonzept zugrunde? (Bitte aufgeteilt nach Stadtgebiet und Umland)

Das Verkehrsgutachten stellt sinnvollerweise auf Großveranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen ab. Diese werden im Verkehrsgutachten in verschiedenen Szenarien und ihren Auswirkungen auf die Knotenpunkte benannt. Kleinere Veranstaltungen blieben in Anzahl und Art unberücksichtigt, da diese keine höheren als die genannten Belastungen für das Verkehrssystem bedeuten.

Frage 2: Wie viele Busse wurden an der ZOB-Zufahrt Straßburger Straße gezählt? (Bitte aufgeteilt nach Tag und nach städtischen und regionalen Linien)

Im Rahmen der Erfassung des Verkehrsaufkommens wurden Busse nicht separat erfasst.

Frage 3: Warum halten Sie eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) nach § 15 Abs. Raumordnungsgesetz (ROG) nicht für erforderlich?

Eine Raumverträglichkeitsprüfung zielt ab auf die

1. Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Frage der Raumverträglichkeitsprüfung wird in den Planunterlagen, sowohl zur Änderung des Flächennutzungsplans als auch zum Bebauungsplan wie folgt behandelt und beantwortet:

„Gemäß § 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetz - ROG prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV).

Die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 4 Satz 4 ROG für die in der RoV aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Gemäß § 9 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz - NROG kann auch für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung ein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Ein Antrag nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ROG wurde nicht gestellt. Die Landesplanungsbehörde soll eine RVP einleiten, wenn sie erwartet, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird (§ 15 Abs. 4 Satz 4 ROG). Dies ist nicht erfolgt.

Bei dem geplanten Stadionneubau handelt es sich um kein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung: Es wird durch das Vorhaben ausschließlich das Stadtgebiet Oldenburg berührt, die überörtlichen Auswirkung beschränken sich auf Verkehrsströme, die aber nur an Veranstaltungstagen zu erwarten sind und außerhalb des unmittelbaren Stadionumfeld und damit im überörtlichen Verkehrsnetz unwesentlich sind.

Hinzu kommt, dass keine wesentlichen raumbedeutsamen Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu erwarten sind. Aspekte der Raumordnung und Landesplanung können und müssen im Zuge der Bauleitplanung und des Genehmigungsverfahrens abgearbeitet werden.“

Die Belange der Raumordnung und Landesplanung, die Umweltprüfung als auch die Darlegung von Standortalternativen werden in den Bauleitplanverfahren (Änderung des FNP und Aufstellung eines B-Planes) sachgerecht geprüft ausgeführt.

Es ergeben sich keine Hinweise und Belange, für die eine RVP für erforderlich gehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heidi Löwe

Assistentin der Stadtbaurätin Christine-Petra Schacht

Stadt Oldenburg (Oldb). Der Oberbürgermeister - Dezernat für Bauen, Umwelt und Verkehr.
D-26105 Oldenburg

Telefon 0441 235-2937. Fax 0441 235-2877

Infos, Online-Service und Terminvereinbarung im Serviceportal

Sie haben Fragen? Dann nutzen Sie unser Kontaktformular oder unseren telefonischen Service
0441 235-4444.

Oder sind Sie auf der Suche nach attraktiven **Stellenangeboten?** Dann bitte hier lang
Zum Karriereportal

Alles Weitere auf unserer Internetseite

Hier gibt es alles zum Datenschutz

Von: KEIN StadionBau <**@keinstadionbau.de>

Gesendet: Sonntag, 22. Februar 2026 20:06

An: Sitzungsdienst <Sitzungsdienst@stadt-oldenburg.de>

Cc: *** ***@oldenburg.de

Betreff: EWF für den VA am 9. März 2026

ACHTUNG: Externe E-Mail!

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürger der Stadt Oldenburg möchten wir das laut Geschäftsordnung gewährte Recht in Anspruch nehmen, am 9. März 2026 im Verkehrsausschuss Antworten auf meine Fragen zu erlangen. In der PDF im Anhang übermitteln ich Ihnen meine Einwohnerfragen fristgerecht und in schriftlicher Form.

Der Fragesteller bittet darum, dass die Einwohnerfragen und die Antworten im Protokoll veröffentlicht werden.

Für Ihre Bemühungen und die Ihrer Mitarbeiter*innen danken ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Initiative KEIN StadionBau

Klaas Brümman
**** *.*, ***, 261** Oldenburg
Tel. 0441 ***

--

Es gibt (ein) Leben



ohne zweites Stadion

KEIN

StadionBau

Attachments:

KSB_EWF_VA_20260309_****.pdf

121 kB